

Hygienekonzept

zur Organisation und Durchführung des

54. Nando-Burchard-Schwimmfestes

am 29./30. Januar 2022

1. Vorwort

Aufgrund der Tatsache, dass im normgerecht gereinigten und desinfizierten Badewasser keine Corona-Viren überdauern (Stellungnahme des Umweltbundesamts vom 12. März 2020) und Ansteckungen in Hallenbädern bisher nicht bekannt sind, wollen die Vereine SV Horst 1919 e.V. und SV Steele 11 das 54. Nando-Burchard-Schwimmfest am 29./30.2022 ausrichten.

Dies ist aber nur unter Einhaltung der zurzeit geltenden CoronaSchVO möglich.

Ziel ist es, mit Hilfe dieses Konzepts das Ansteckungsrisiko für alle Beteiligten auf ein Minimum zu reduzieren und mit spezifisch organisatorischen Maßnahmen, die über das sonst übliche Maß der Wettkampforganisation hinausgehen, die sichere Durchführung zu gewährleisten. Aufgrund der dynamischen Situation und der Vielzahl an Faktoren, wird eine Anpassung und sinnvolle Ergänzung im Zuge der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie nicht ausgeschlossen.

2. Organisatorische Maßnahmen in der Wettkampfstätte

Dieses Konzept zur Organisation und Durchführung der Schwimmveranstaltung basiert auf der Umsetzung und Einhaltung der aktuell geltenden Abstands- und Hygienevorschriften.

Des Weiteren gilt:

- Sportler*innen, die Erkältungssymptome aufweisen sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
- Alle Wettkämpfe sind in ihrer Durchführung kontaktfrei. Bei den Staffelwettbewerben ist auf Abstand zu den anderen startenden Vereinen zu achten

Zutritt zur Wettkampfstätte

Das Betreten des Schwimmbades ist nur nach der 2G+ Regel erlaubt. Die Testpflicht fällt weg, wenn die Person über eine wirksame Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung) verfügt.

Einzelheiten mit Ausnahmen und weiteren Angaben für einzelne Altersgruppen sind dem angehängten Informationsblatt von „swimpool“ zu entnehmen.

- **Es wird kein öffentlicher Publikumsverkehr zu den Wettkämpfen zugelassen.**
- Die Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen wird stark eingeschränkt. Toiletten inkl. Waschbecken werden in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.
- Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (**medizinische Maske**) ist für alle Personen verpflichtend. **Die Maske ist in Innenräumen von allen Personen zu tragen, auch an festen Sitz- und**

Stehplätzen. Sportler*innen sind in der Einschwimm-, Wettkampf- und Ausschwimmphase von dieser Regelung ausgeschlossen.

- Alle Vereine müssen für Ihre Trainer, Betreuer und Kampfrichter einen Anwesenheitsbogen ausfüllen, der Name, Vorname, E-Mail-Adresse und Telefonnummer enthält. Diese Bögen müssen vor WK-Beginn beim Ausrichter abgegeben werden.
- Alle Teilnehmer müssen mit der Erfassung und Weitergabe der Personenkontaktdaten gemäß Corona Schutzverordnung einverstanden sein.
- Alle Teilnehmer*innen werden aufgefordert, bei zurückliegenden SARS-CoV-2 Infektionen oder Verdachtsmomenten im Vorfeld eine medizinische Untersuchung durchzuführen.
- Nach Beendigung des eigenen Wettkampfs und des Ausschwimmens ist der Wettkampf- und Vorbereitungsbereich unverzüglich zu verlassen.

2.1 Ein- und Ausgang

- Beim Betreten der Wettkampfstätte wird jede Person erfasst. Dies dient vor allem dazu, die max. Anzahl an zugelassenen Personen in der Wettkampfstätte nicht zu überschreiten und einzuhalten. Dort wird auch die 2G+ Regel kontrolliert. Diese Kontrolle erfolgt bei jedem erneutem Betreten des Schwimmbades.

2.2 Meldeservice

- Die Zahlung der Meldegelder erfolgt ausschließlich im Vorfeld durch Überweisung.

2.3 Umkleide- und Duschbereich

- Im Sammelumkleiden dürfen sich nicht mehr als 10 Personen gleichzeitig Umziehen unter Einhaltung des Mindestabstands und der Hygienemaßnahmen zur benachbarten Position und des Verkehrswegs.
- Das Duschen wird unter strenger Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln in den Duschbereichen möglich sein

2.4 Ein- und Ausschwimbereich

- Das Einschwimmen findet nur im Wettkampfbecken statt.
- Ausschließlich die Nutzung von eigenen Geräten und Hilfsmitteln wird gestattet.
- Auf die Einhaltung der Abstandsregeln ist jederzeit zu achten.
- Im Schwimmbeckenbereich besteht außer im Wasser immer Maskenpflicht.

2.5 Vorstartbereich

- Der Vorstartbereich wird im Bereich des Wettkampfbeckens unmittelbar an der Startbrücke eingerichtet.
- Auf Grundlage des Wettkampfablaufplans wird die Nutzung des Vorstartbereichs getaktet, so dass eine Überschneidung mehrerer Personengruppen vermieden wird.
- Die maximale Anzahl der Sportler*innen pro Vorstartbereich liegt bei 10.

Die Wettkampfmitarbeiter*innen, und Kampfrichter*innen halten einen hinreichend großen Abstand zu den Sportler*innen und tragen eine Mund-Nasen- Bedeckung, wenn der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5m nicht eingehalten werden kann“.

2.6 Tribünen- und Aufenthaltsbereich

- Die Einrichtung der Bereiche erfolgt unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften.

3. Personenaufenthalt und Personalplanung

Die maximale Anzahl wird zu keinem Zeitpunkt innerhalb der gesamten Wettkampfstätte überschritten. Arbeitsbereiche und -Positionen werden nach Möglichkeit über die gesamte Veranstaltungsdauer fest zugeteilt, um Rotation und Personalwechsel zu vermeiden.

3.1 Personal im Wettkampfbereich

Personen, die sich innerhalb eines Veranstaltungszeitfensters dauerhaft in dem Wettkampfbereich aufhalten, werden in der statischen Personalplanung erfasst.

Hierzu zählen folgende Personengruppen:

- Wettkampfmitarbeiter*innen
- Zeitmessung
- Protokoll
- Sprecher*innen / Kommentator*innen

3.2 Personal im Sportbereich

- Sportler*innen
- Betreuer*innen
- Trainer*innen

4. Hygienemaßnahmen

- Zum Schutze aller Beteiligten verpflichten sich alle vor Ort tätigen Personen, Teilnehmer*innen und Betreuer*innen sowie sonstige anwesende Personen dazu, die vom Veranstalter kommunizierten Hygienemaßnahmen einzuhalten sowie notwendige Gesundheitsprüfungen durchzuführen. Dazu gehört ebenfalls die Kenntnisnahme der Verhaltensregeln zur Hygiene nach Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).
- Alle sich in der Wettkampfstätte befindlichen Personen werden über die Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Vorfeld informiert.
- Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen wird überwacht. Verstöße können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen. Die Entscheidung dazu trifft der Veranstalter.
- Der Veranstalter behält sich kurzfristige notwendige Änderungen der Maßnahmen vor.

4.1 Allgemeine Informationen

- Ein Verpflegungsangebot wird es während der Veranstaltung nicht geben.
- Priorität hat die Gesundheit aller Sportler*innen sowie der hauptamtlich und ehrenamtlich ins Wettkampfgeschehen eingebundenen Personen. Deshalb soll bei der Durchführung der sportlichen Wettkämpfe die Anzahl der an der Sportstätte anwesenden Personen auf ein Minimum reduziert werden. Daher werden keine Zuschauer zugelassen

- Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (**medizinische Maske**) ist in Innenräumen verpflichtend. Athleten sind in der Einschwimm-, Wettkampf- und Ausschwimmphase von dieser Regelung ausgeschlossen.

4.2 Betreten und Verlassen der Wettkampfstätte

- Jeder muss bei Betreten der Wettkampfstätte absolut symptomfrei sein.
- Der Aufenthalt im unmittelbaren Wettkampfbereich wird auf ein Minimum reduziert.
- Die Bildung von Gruppen vor und in der Wettkampfstätte ist unbedingt zu vermeiden.
- Die Anwesenheit aller Beteiligten wird kontrolliert.

4.3 Bewegung innerhalb der Wettkampfstätte

- Die Laufwege werden reduziert und möglichst kurzgehalten. Es gilt hier insbesondere auch am Beckenrand die Abstandsregeln einzuhalten.

4.4 Nutzung der Umkleidebereiche und Duschen

- Mit dem Betreten der Umkleiden sind alle Personen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtet.
- Teilnehmer*innen können die Einzelumkleiden bzw. die Sammelkabinen (Personenbeschränkung liegt bei 10 Personen) benutzen.
- Ein Aufenthalt in den Umkleideräumen ist zeitlich auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- Das Duschen wird unter strenger Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln in Bereichen ermöglicht. Dabei ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.

4.5 Durchführung der Wettkämpfe

- Die Startbrücke wird über ein Einbahnstraßensystem geregelt.
- Der Ausstieg aus dem Becken erfolgt ausschließlich über die Ausstiegsleitern.

4.6 Besondere Hinweise für Teilnehmer*innen

- Der Zugang zur Wettkampfstätte für Betreuer*innen und Trainer*innen erfolgt nur unmittelbar vor und während des Wettkampfs der zu betreuenden Sportler*innen. Die Startbrücke muss anschließend umgehend verlassen werden.
- Auswertungen und nicht zwingend notwendige Gespräche mit den Sportlern*innen oder anderen Personen sind außerhalb des unmittelbaren Wettkampfbereichs zu führen.

4.7 Besondere Hinweise für Wettkampfmitarbeiter*innen

- Der Einsatz von Wettkampfmitarbeiter*innen und sonstigem Personal erfolgt auf freiwilliger Basis.
- Die Anzahl der Wettkampfmitarbeiter*innen wird auf das notwendige Minimum reduziert und durch Mehrfacheinsatz einzelner Personen unterstützt.
- Kampfrichter*innen müssen während ihres Einsatzes am Beckenrand permanent einen Mund- Nasen-Schutz tragen.

5. Wettkampforganisation

5.1 Einlass

- Die Einlasszeiten werden durch die Ausschreibung und einen Zeitplan festgelegt, sollte es von Nöten sein je nach Meldeaufkommen kann der Veranstalter einzelnen Vereinen und Startgemeinschaften, Sportler*innen, Betreuer*innen, Trainer*innen, Wettkampfrichter*innen sowie

dem Funktionspersonal besondere Einlasszeiten zuweisen. Erfolgt keine Mitteilung, gelten die in der Ausschreibung festgelegten Einlasszeiten.

- Soweit möglich, sollen die Sportler*innen, Betreuer*innen, Trainer*innen, und Wettkampfrichter*innen beim Einlass bereits ihre Sport- und / oder Funktionskleidung tragen.

5.2 Ein- und Ausschwimmen

- Das Einschwimmen ist zu den laut Ausschreibung festgelegten Zeiten im Wettkampf- und Trainingsbecken möglich, es kann zu einer Einteilung der Vereine auf die Bahnen kommen.
- Es gibt keine Sprintbahn, alle Bahnen werden zum Einschwimmen genutzt.
- Der Veranstalter kann diese Regelungen kurzfristig bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften anpassen.

5.3 Vor Start

- Alle Sportler*innen erscheinen mit möglichst wenig Bekleidung und Hilfsmitteln in den verschiedenen Wartezonen.
- Der Zonenwechsel erfolgt auf Anweisung des eingesetzten Funktionspersonals.

5.4 Wettkampf

- Die Sportler*innen betreten die Startbrücke unter Wahrung des Mindestabstandes nach Beendigung des vorherigen Laufes und nachdem die dortigen Sportler*innen das Wettkampfbecken verlassen haben.
- Die Sportler*innen stellen sich unmittelbar hinter dem Startblock auf und bereiten sich auf den Start vor.
- Die Kampfrichter*innen nehmen ihre durch die Wettkampfbestimmungen vorgeschriebenen Plätze ein und achten dabei auf den individuellen Mindestabstand zu anderen Kampfrichter*innen sowie den Sportler*innen.
- Durch die Standardbreite von 2,5 Metern für eine Bahn ist ein Freilassen jeder zweiten Bahn nicht erforderlich.
- Alle Kampfrichtertätigkeiten auf der Start- und Wendenseite erfolgen einheitlich von der mit Blickrichtung zum Wettkampfbecken rechten Seite des Startblockes.

5.5 Siegerehrungen

- Die Medaillengewinner*innen sowie die ehrenden Personen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Kein Händeschütteln und/oder Umarmen vor, während oder nach der Ehrung durch Sportler*innen oder Funktionspersonal.
- Gemeinschaftsbilder der Medaillengewinner*innen sind nur unter strikter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zugelassen. Der Mund-Nasen-Schutz kann in dieser Phase kurzzeitig abgenommen werden.
- Die Medaillen werden durch das Funktionspersonal unter Einhaltung der Hygienevorschriften platziert. Dies kann z.B. mit Handschuhen oder vorheriger Händedesinfektion erfolgen. Die Sportler*innen nehmen ihre Medaille selbstständig von der Unterlage und hängen sich diese um den Hals, damit der Kontakt zwischen Funktionspersonal und Sportler*innen minimiert wird.

Anlage:

Regelungen für den Sportbetrieb vom Schwimmverband NRW „swimpool“

Regelungen für den Sportbetrieb im Verein gemäß Coronaschutzverordnung NRW in der ab dem 16. Januar 2022 gültigen Fassung

Da, wo im folgenden grundsätzlich neben einer Immunisierung eine zusätzliche Testpflicht gefordert wird (2G+), **fällt diese weg, wenn die Person über eine wirksame Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung) verfügt** (§ 2 Abs. 9 CoronaSchVO)

Ein Testnachweis kann ersatzweise auch durch einen **Schnelltest unter der Aufsicht** einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person erfolgen, die von der für die Einrichtung, das Angebot oder die Veranstaltung verantwortlichen Person hiermit beauftragt wurde. (§ 2 Abs. 10 CoronaSchVO)

| | | |
|---|--|--|
| Vereinsport drinnen / Besuch eines Hallenbades | Kinder bis zum Schuleintritt | Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests immunisierten und getesteten Personen gleichgestellt. |
| | Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren | Snd immunisierten Personen gleichgestellt, werden in der Schule getestet und müssen daher keinen weiteren Test vorlegen. |
| | Schüler*innen im Alter von 16 und 17 Jahren | 2G+ Status (immunisiert + getestet) Immunisierte, die zusätzlich einen offiziellen negativen Schnelltest nachweisen, der nicht älter ist als 24 h (PCR-Test 48 h). |
| | Jugendliche, die keine Schüler*innen mehr sind und Erwachsene | 2G+ Status (immunisiert + getestet) Immunisierte, die zusätzlich einen offiziellen negativen Schnelltest nachweisen, der nicht älter ist als 24 h (PCR-Test 48 h). |
| Trainer*innen / Übungsleiter*innen Ehrenamtliche Helfer*innen / Beschäftigte | | Müssen 2G Status (immunisiert) ODER einen offiziellen Test nachweisen, der nicht älter ist als 24 h (PCR-Test 48 h). Wenn eine Immunisierung nicht vorliegt, muss bei der gesamten Ausübung der Tätigkeit eine Maske getragen werden. |
| Ligen und Wettkämpfe des DSV/SV NRW | | Obige Regeln sind anzuwenden. Übergangsweise ist nach erfolgter erster Impfung bis zur zweiten Impfung als Ersatz der Immunisierung ein PCR-Test (max. 48 h) ausreichend . Das allgemeine Vereinstraining wird von dieser Ausnahme nicht erfasst. Nur für für Berufssportler*innen und Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen gilt diese Übergangsregelung bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung auch ohne den Nachweis einer ersten Impfung . |

- Erläuterungen:**
- Über eine Auffrischungsimpfung im Sinne der CoronaSchVO NRW verfügt eine Person, die **insgesamt (mind.) drei Impfungen** erhalten hat. Dies gilt explizit auch für den ein Mal verabreichten **Impfstoff von Johnson&Johnson**, so dass hier eine **zweite Boosterimpfung nötig** ist, um ein ggfs. vorliegendes Testerfordernis wie im Sport und beim Schwimmbadbesuch zu ersetzen.
 - Konkretisiert wurde die Ausnahme von der Testpflicht des Weiteren für folgende Personengruppen:
 1. **geimpfte genesene** Personen (Infektion durch PCR-Test nachgewiesen), die **mindestens eine Impfung** erhalten haben.
 2. **genesene Personen**, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test **mehr als 27 aber weniger als 90 Tage zurückliegt**.
 3. **Zweimalig geimpfte** Personen, bei denen die zweite Impfung **mehr als 14 aber weniger als 90 Tage zurückliegt**
 - Wenn eine Quarantäne angeordnet wurde, dürfen die Sportangebote nicht genutzt / Hallenbäder nicht besucht werden.
 - Nachweise über eine Testung dürfen nur die nach Corona-Test-und-Quarantäneverordnung, einer anderen Landesverordnung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes oder aufgrund
 - Die Schulung / Unterweisung der für beaufsichtigte Schnelltest ist seitens des Vereines zu dokumentieren. Wir empfehlen Schulungen offizieller Einrichtungen wie TÜV/DEKRA/Hilfsorganisationen oder den Sportbünden.
 - Vorgaben der Badbereiber und Ausschreibungen von Wettkämpfen können über diese Vorgaben hinausgehen, müssen ihnen aber mindestens genügen.
 - Die Nachweise einer Immunisierung und negativen Testung müssen vor dem Betreten der Sportstätte kontrolliert und mit einem amtlichen Ausweispapier abgeglichen werden.